Allgemeine Vertragsbedingungen der vitero GmbH (AVB)

Februar 2020

§ 1 Geltungsbereich und Form

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der vitero GmbH (vitero) für alle Lieferungen und Leistungen in Verbindung mit der Bereitstellung der Standardsoftware (Software). Vorrangig gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen von vitero für die jeweilige vom Vertragspartner bezogene Leistung (z. B. EVB Miete, EVB Kauf, EVB Pflege, EVB Training).

2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit vitero ausschließlich nach Maßgabe der AVB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung zustande.

3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn vitero sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die AVB gelten auch dann, wenn vitero in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners, die von vitero nicht schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die Annahme der Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gilt als Anerkennung der AVB unter Verzicht auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Kündigung) sind schriftlich, d. h. in Schriftform (eigenhändige Unterschrift) oder Textform (z. B. E-Mail), abzugeben.

5. Die AVB und Ergänzenden Vertragsbedingungen gelten nur und auch für alle zukünftigen Verträge, wenn der Vertragspartner Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6. vitero behält sich das Recht vor, aus unabdingbaren Gründen wie:

   a) der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder aufgrund einer geänderten Rechtslage;

   b) technische Änderungen oder Weiterentwicklungen;

   c) Regelungslücken in unseren AVB und Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB Miete, EVB Kauf, EVB Pflege und EVB Training);

   d) Veränderungen der Marktgegebenheiten oder andere gleichwertige Gründe;

   diese Vertragsbedingungen zu ändern, soweit dies dem Vertragspartner gegenüber nicht unangemessen ist.

   Die Änderungen werden dem Vertragspartner mindestens sechs (6) Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Vertragspartner hat innerhalb dieser Frist (Beginn mit Zugang der Änderungserklärung) die Möglichkeit zu widersprechen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt. In der Änderungserklärung wird der Vertragspartner noch einmal besonders auf die Genehmigungswirkung und seine Rechte hingewiesen. Widerspricht der Vertragspartner in Textform, besteht die Möglichkeit der einvernehmlichen Einigung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung erzielt, so hat der Vertragspartner ab Scheitern der Einigung das Recht, innerhalb von vier (4) Wochen den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatesende zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die bisherigen Vertragsbedingungen weiter.

7. Die AVB und Ergänzenden Vertragsbedingungen werden jeweils in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachfassungen hat allein die deutschsprachige Fassung Vorrang. Im Streitfall ist allein die deutsche Fassung verbindlich.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die nachfolgend genannten Lieferungen und Leistungen von vitero, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbart werden können:

1. Technischer Support i. S. v. Hilfe und Unterstützung bei dem Betrieb der Software (insb. Support bei einzelnen Sitzungen, technische Beratung bei und für die Nutzung der Software, Hilfe bei der Anwendung sowie Technik-Checks). Sollte sich herausstellen, dass der Supportfall aufgrund fehlender Systemvoraussetzungen, eines Fehlers der Hardware und/oder Software Dritter verursacht wird, schuldet vitero keinen technischen Support.

2. Beratungsleistungen (konzeptionelle und methodisch-didaktische Beratung, technische sowie organisatorische Beratung, Einführungsbegleitung) und Co-Moderationsleistungen.

3. Sonstige Leistungen (z. B. Kauf, Leihe sowie Lieferung von beweglichen Sachen, insbesondere Hardware, wie Headsets, Freisprecheinrichtungen, Webcams und Videokarten).

§ 3 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kann nur schriftlich und auf Grundlage dieser AVB wirksam geschlossen werden.

2. Ein Angebot von vitero ist freibleibend und unverbindlich, sofern es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist oder eine bestimmte Annahmefrist enthält.

3. Die Bestellung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot.

4. Die Annahme der Bestellung durch vitero kann entweder schriftlich (z. B. Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung an den Vertragspartner erklärt werden. vitero kann das in der Bestellung des Vertragspartners liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang bei vitero annehmen.

§ 4 Leistungserbringung

1. vitero erbringt die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Zeitraum durch geeignete Mitarbeiter gegen die festgelegte Vergütung auf Basis dieser AVB und der betreffenden Ergänzenden Vertragsbedingungen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter besteht nicht. vitero behält sich vor, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen vollständig oder in Teilen von Dritten (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen.

2. vitero bestimmt die Art und Weise sowie den Ort der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von vitero. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

§ 5 Nutzungsrechte

1. An den Dienstleistungsergebnissen, die vitero im Rahmen des Vertrags erbracht und dem Vertragspartner übergeben hat, wird dem Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, diese bei sich für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei vitero.

§ 6 Mitwirkungspflichten/Pflichten des Vertragspartners

1. Die Vertragsparteien benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die gemeinsame Kommunikation. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vitero - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von vitero zur Verfügung steht.

3. Der Vertragspartner stellt einen Internet-Zugang mit ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit sowie eine funktionierende Infrastruktur für E-Mail-Empfang sowie Versendung nach den gültigen vitero Systemvoraussetzungen zur Verfügung.

4. Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner vitero die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig sowie kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sorgt der Vertragspartner für deren Aktualisierung. vitero darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese offensichtlich unvollständig oder unrichtig sind.

5. Verletzt der Vertragspartner eine seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, so ist vitero nicht zur fristgerechten Leistungserbringung verpflichtet. Holt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten verspätet nach, vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Leistungszeitraum für die Leistungserbringung durch vitero.

6. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber vitero, durch die auf dem Server abgelegten abrufbaren Inhalte nicht gegen das geltende Recht zu verstoßen, insbesondere Rechtsverletzungen von Strafrecht, Urheberrecht, Markenrecht, sonstigen Kennzeichenrechten oder Persönlichkeitsrechten zu unterlassen. Sollte trotz Verpflichtung des Vertragspartners, seine und die Inhalte von Nutzungsberechtigten auf Rechtswidrigkeit zu prüfen, ein Verdacht eines Verstoßes gegen geltendes Recht aufkommen, ist vitero zur Sperrung der rechtswidrigen Inhalte – gegebenenfalls zur Sperrung des Zugangs - berechtigt, bis ein Nachweis der Rechtmäßigkeit erfolgt. Der Vertragspartner wird dadurch nicht von seinen Pflichten befreit. Entstehen durch die Rechtswidrigkeit der Inhalte des Vertragspartners Ansprüche Dritter, hat vitero Unterlassungs-, Schadensersatz-, und Freistellungsansprüche gegenüber dem Vertragspartner.

§ 7 Technischer Support

1. vitero richtet eine Stelle für die Erbringung des technischen Supports ein. Diese Stelle bearbeitet die Anfragen des Vertragspartners im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Software sowie zu einzelnen funktionalen Aspekten.

2. Für die Annahme und Bearbeitung von Anfragen soll der Vertragspartner gegenüber vitero fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.

3. Der Vertragspartner unterstützt vitero bei der Fehlersuche und -analyse, indem er den Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Erkennung und Analyse zweckdienlichen Informationen meldet (z. B. durch Zurverfügungstellung von Daten wie Logfiles). Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Fehlers geführt haben, die Erscheinungsform sowie deren Auswirkungen.

4. vitero kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und vitero nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren. Soweit aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen ein Remote-Zugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren.

5. Der technische Support nimmt solche Anfragen per E-Mail und Telefon während der üblichen Geschäftszeiten von vitero entgegen. Der technische Support wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Der technische Support kann zur Beantwortung auf für den Vertragspartner zugängliche Dokumentationen für die Software verweisen. Soweit eine Beantwortung durch den technischen Support nicht oder nicht zeitnah möglich ist, kann vitero die Anfrage zur Bearbeitung an Dritte weiterleiten, insbesondere bei Anfragen zu nicht von ihr hergestellter Hardware. Weitergehende Leistungen des technischen Supports, etwa andere Ansprechzeiten und –fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze vor Ort beim Vertragspartner, sind vorab ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

6. Die üblichen Geschäftszeiten von vitero für die Bearbeitung von Anfragen des Vertragspartners sind werktags (Montag bis Freitag, außer an deutschlandweiten gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ). Die Bearbeitung der Anfragen durch vitero findet in Deutsch und Englisch statt. Außerhalb dieser Zeiten bietet vitero ausschließlich einen englischsprachigen Support durch Erfüllungsgehilfen an.

§ 8 Störungen bei der Leistungserbringung

1. Wenn eine Ursache, die vitero nicht zu vertreten hat, einschließlich höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt (Störung), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über die Ursache einer in ihrem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung.

2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann vitero auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

3. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat vitero dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, diese ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Vertragspartner innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht von vitero besteht nur, wenn der Vertragspartner die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.

4. Wenn der Vertragspartner wegen nicht vertragsgemäßer Leistung von vitero vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen von vitero innerhalb einer angemessen gesetzten Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner vitero den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Gerät vitero mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz des Vertragspartners wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für

den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens fünf (5) Prozent der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffenen vertraglichen Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für die Vertragslaufzeit. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von vitero beruht.

5. Für etwaige darüberhinausgehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gilt die allgemeine Haftung von vitero nach § 12.

§ 9 Vergütung, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

1. Der Vertragspartner bezahlt für die von vitero geschuldeten Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. vitero kann ihre Lieferungen und Leistungen aufwandsbezogen erbringen und diese entsprechend berechnen oder mit dem Vertragspartner einen Festpreis vereinbaren.

2. Spesen, Reisezeiten und Reisekosten sowie sonstige Aufwendungen sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert vereinbart und dem Vertragspartner wie folgt in Rechnung gestellt:

   - Übernachtungskosten, Bahnfahrten und/oder Flugkosten der 2. Klasse inkl. Reservierung in nachgewiesener Höhe;

   - Fahrtkosten mit dem Pkw (kürzeste Entfernung) mit der zum Zeitpunkt der Reise maßgeblichen Kilometerpauschale laut deutschem Einkommensteuerrecht;

   - Spesen gemäß den zum Zeitpunkt der Reise in Deutschland gültigen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen.

3. vitero kann die bestellten Lieferungen und Leistungen monatlich abrechnen. Die Rechnungsstellung bei der Inanspruchnahme von aufwandsbezogenen Leistungen erfolgt i. d. R. nach der Leistungserbringung durch vitero. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert vitero die Art und Dauer der Tätigkeiten (Zeiterfassung) und übermittelt diese Dokumentation dem Vertragspartner mit der Rechnung. Die Zeiterfassungen von vitero gelten als genehmigt, soweit der Vertragspartner nicht unverzüglich – jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Zeiterfassung – detailliert schriftlich widerspricht (Textform genügt) und vitero in der Zeiterfassung auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat. Bei einer sonstigen Leistung ist die Vergütung auch ab Lieferung fällig.

4. Alle Rechnungen sind grundsätzlich mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und müssen spätestens am vierzehnten Kalendertag nach Zugang der Rechnung auf unserem Konto gutgeschrieben sein, sofern dies nicht abweichend vertraglich geregelt ist.

5. Der Vertragspartner kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Die Regelungen zur Beschaffenheit der Leistungen nach § 10 gelten entsprechend. Der Vertragspartner hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

6. vitero behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechtigte Mängeleinbehalte werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich vitero das Eigentum bis zur Erfüllung aller ihrer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor.

7. Für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Vertragspartners steht vitero ein Leistungsverweigerungsrecht zu. vitero ist ferner berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalzahlungen – die vereinbarte Vergütung zu umfassen. In der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung offener Forderungen von vitero bleibt davon unberührt. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts bleibt hiervon unberührt.

8. Der Vertragspartner wird vitero frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren. Wird nach Vertragsschluss erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Zahlungsanspruch von vitero durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so ist vitero zur Leistungsverweigerung und nach Fristfestsetzung auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

9. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Vertragspartner weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

10. Feste Leistungstermine sollen ausschließlich in schriftlicher Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass vitero die Lieferungen und Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

11. Die Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB betragen neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. vitero bleibt es unbenommen, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

§ 10 Sachmängel und Aufwendungsersatz

Für die Rechte des Vertragspartners bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. vitero leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen. Der Leistungsumfang und –zweck, die Beschaffenheit und Verfügbarkeit der geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich abschließend aus der vertraglichen Leistungsbeschreibung sowie aus den Produktbeschreibungsinformationen samt technischer Dokumentation (z. B. Benutzungsdokumentation, Installationsanleitung). Diese Informationen werden dem Vertragspartner ausschließlich in elektronischer und ausdruckbarer Form in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt. vitero kann auch öffentlich (insb. auf der Website) Informationen zum Leistungsgegenstand bekannt machen. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern im Hinblick auf sonstige Leistungen (Hardware) oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen, Internet) übernimmt vitero keine Haftung.

2. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Lieferungen und Leistungen von vitero von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß und Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt werden.

3. Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist vitero hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung

und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von vitero für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

4. Der Vertragspartner hat vitero die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und zur Behebung und Begrenzung des gerügten Mangels in zumutbarem Umfang die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. vitero kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Der Vertragspartner hat ein Recht zur Selbstvornahme, wenn vitero berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Von einer Selbstvornahme ist vitero unverzüglich, nach Möglichkeit bereits vorher, zu benachrichtigen.

5. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt die allgemeine Haftung von vitero nach § 12 ergänzend.

6. vitero kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

   a) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Vertragspartner konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

   b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Vertragspartner als Mangel nachweisbar ist, oder

   c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einer vertraglichen Mitwirkungspflicht durch den Vertragspartner anfällt.

7. Die allgemeine Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (wie §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 444, 479, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Vertragssache beruhen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners nach § 12 Ziffer 1 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Vertragspartners durch vitero führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

§ 11 Rechtsmängel

Für die Rechte des Vertragspartners bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Lieferung und Leistung haftet vitero nur, soweit diese vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten oder sonst vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt werden.

2. vitero haftet für Verletzungen von Rechten Dritter, sofern der Vertragspartner vitero unverzüglich benachrichtigt hat und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vitero vorbehalten bleiben.

3. vitero haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. § 10 Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Werden durch eine Leistung von vitero Rechte Dritter verletzt, wird vitero nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

   a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder

   b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder

   c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn vitero keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

   Die Interessen des Vertragspartners werden dabei angemessen berücksichtigt.

5. Ansprüche des Vertragspartners wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 10 Ziffer 7. Für Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gilt die allgemeine Haftung von vitero nach § 12 ergänzend; für zusätzlichen Aufwand von vitero gilt § 10 Ziffer6 entsprechend.

§ 12 Allgemeine Haftung von vitero

Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet vitero bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

1. vitero haftet dem Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – stets

   a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

   b) nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG) und

   c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die vitero, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

2. vitero haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Ersparungen und mittelbare Schäden. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt § 10 Ziffer 7 entsprechend.

3. Die Parteien können weitergehende Haftungsregelungen, üblicherweise gegen eine gesonderte Leistung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß § 12 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

4. Aus einer Garantieerklärung haftet vitero nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen nach § 12 Ziffer 2 und 3.

5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen vitero gilt § 12 Ziffer 1 bis 4 entsprechend.

6. § 8 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (Geheimhaltungsgegenstand), die im Zusammenhang mit der Entstehung, Durchführung und Beendigung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Die Vertragsparteien schließen eine Geheimhaltungsvereinbarung, um sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien jeweils schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbarten Geheimnisse und

Informationen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei erfolgen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Ferner ist es den Vertragsparteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt, Geheimnisse und Informationen der anderen Vertragspartei in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar gewerblich zu verwerten oder anhand dieser Schutzrechte anzumelden.

2. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

3. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die Vertragsparteien werden nur solchen Beratern Zugang zu Geheimnissen und Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

4. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Geheimnisse und Informationen, die

   a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wird;

   b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

   c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen;

   d) von der jeweiligen Vertragspartei unabhängig und ohne Verletzung eines Vertrags entwickelt wurde.

   Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen a) bis d) trägt die jeweilige Vertragspartei, die den Geheimhaltungsgegenstand erhalten hat.

5. Die Vertragsparteien dürfen öffentlich, insbesondere gegenüber der Presse, potenziellen anderen Vertragspartnern und Mitbewerbern der anderen Vertragspartei nur über die Tatsache des Vertragsabschlusses unter Nennung der Vertragspartei, des Vertragsgegenstandes und -gebiets unterrichten.

§ 14 Rechte an Geheimnissen, Informationen und Schutzrechten

1. Sämtliche Rechte, insbesondere Urheber-, Patent- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Schutzrechte (Schutzrechte), Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen- gleichgültig, ob hieran Schutzrechte bestehen oder nicht - verbleiben in jedem Fall im Eigentum der jeweiligen Vertragspartei, solange die Vertragsparteien nicht einen schriftlichen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten der anderen Vertragspartei geschlossen haben. Die jeweilige Vertragspartei behält sich das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen u. a. auf seine Erfindungen sowie Geheimnisse und Informationen vor. Auch die im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen durch vitero oder die im Rahmen vom Vertragspartner bestellten Lieferungen und Leistungen entstehenden Schutzrechte, die vitero zuzurechnen sind, verbleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich bei vitero. Die Vertragsparteien werden aufgrund der zum Vertragszweck erhaltenen Geheimnisse und Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung bzgl. des Inhalts von Schutzrechtsanmeldungen (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) herleiten, noch dagegen den Einwand offenkundiger Vorbenutzung geltend machen.

2. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung "vitero" markenrechtlich geschützt ist. Der Vertragspartner darf keine Marken, Urheberrechts- oder sonstige Eigentumsrechtshinweise, die in den von vitero überlassenen Unterlagen (z. B. Produktbeschreibungsinformationen, Vertragsunterlagen) und Dienstleistungsergebnissen enthalten sind, entfernen oder ändern. Alle vom Vertragspartner hergestellten Kopien der Unterlagen und Dienstleistungsergebnisse müssen die Marken, Urheberrechtshinweise oder sonstige Eigentumsrechtshinweise in unveränderter Form enthalten.

3. Sollten nach Offenbarung von Geheimnissen oder Informationen bei dem Vertragspartner aufgrund eigener Entwicklungstätigkeiten Erfindungen entstehen, wird dieser vitero unverzüglich darüber schriftlich informieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Erfindungen an vitero abzutreten, wenn sie maßgeblich auf dessen Geheimnissen oder Informationen beruhen. Ist dies nicht der Fall, werden die Vertragsparteien sich über die Bedingungen der Behandlung und Verwertung einer solchen Erfindung verständigen.

4. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Schutzrechte von vitero mit Produkten oder Dienstleistungen einzusetzen, die nicht von vitero stammen oder durch vitero erbracht werden, es sei denn, deren Einsatz ist zur Nutzung der überlassenen Dienstleistungsergebnisse bzw. der vertraglich vereinbarten Leistungen (z. B. Überlassung der Software) zwingend erforderlich.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

1. Die Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erfolgt ab dem vertraglich bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der vereinbarten Laufzeit. Der Vertrg endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Vertragsparteien bedarf, mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   a) der Vertragspartner seine Zahlungen vollständig verweigert;

   b) eine der Vertragsparteien eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung von der abgemahnten Vertragspartei geheilt worden ist;

   c) eine der Vertragsparteien die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen ohne sachlichen Grund einstellt;

   d) der Vertragspartner seine Zahlungspflicht nach Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen nicht erfüllt;

   e) gegen eine der Vertragsparteien der Verdacht einer Straftat besteht;

   f) eine der Vertragsparteien eine schlechte oder gar keine Leistung erbringt und dies sich auch nach einer Abmahnung nicht ändert;

   g) falsche Angaben im Vertrag gemacht wurden, die wesentlich für die Vertragsdurchführung sind;

   h) wesentliche Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten wurden (wie § 13).

3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn vitero die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (wie §§ 650, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

4. Eine Kündigung kann nur schriftlich erklärt werden.

5. Mit Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner sämtliche Unterlagen, Gegenstände und sonstige Informationen und Daten, die die Leistungserbringung durch vitero sowie die Software betreffen und dem Vertragspartner von vitero bei der Vertragsausführung übergeben worden sind, ohne Aufforderung an vitero innerhalb von zwei (2) Monaten zurückzugeben bzw. endgültig zu löschen.

§ 16 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).

2. Abweichungen von den AVB sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich zu treffen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von vitero erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn vitero hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, insbesondere seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung, ist der Geschäftssitz von vitero in Stuttgart, sofern jede Partei Kaufmann i. S. v. § 14 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. vitero ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

4. Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

5. vitero weist den Vertragspartner auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gemäß des Datenschutzhinweises auf der Website (https://www.vitero.de) sowie vorsorglich auf Art. 28 DSG-VO (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) hin. vitero überlässt dem Vertragspartner auf Anfrage den schriftlichen Datenschutzhinweis.

6. Sollten einzelne Bestimmungen der AVB unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.